

Betriebssatzung Stadtwerke Hann. Münden (seit 2015 Städtische Beteiligungen Hann. Münden)

- Lesefassung -

Stand der Lesefassung: 10/2020

Die Lesefassung beinhaltet:

- die **Betriebssatzung der Stadtwerke Hann. Münden** (seit 2015 Städtische Beteiligung Hann. Münden) **vom 03.11.2011**, geändert durch
- den **1. Nachtrag** zur Betriebssatzung der Stadtwerke Hann. Münden (seit 2015 Städtische Beteiligung Hann. Münden) **vom 19.11.2014**.

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Hann. Münden geführt. Der Eigenbetrieb wird mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Beteiligungen Hann. Münden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.500.000,00 EUR.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Verwaltung städtischer Beteiligungen sowie der Betrieb von Parkierungsanlagen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigt,
3. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR nicht übersteigt,
4. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigt,
5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
6. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
7. Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von nicht mehr als 10.000 EUR.

§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO für die städtischen Eigenbetriebe einen gemeinsamen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
 2. erfolggefährdende Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
 5. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 EUR beträgt,
 7. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigt,
 8. Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000 EUR.

§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Verwaltungsausschuss an den Rat der Stadt Hann. Münden zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Hann. Münden nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Beschäftigten der Stadt Hann. Münden übertragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Hann. Münden vom 13.12.2007 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 07.10.2008 außer Kraft.

Hann. Münden, 03.11.2011

Stadt Hann. Münden

gez. Klaus Burhenne

Bürgermeister

Inkrafttreten des 1. Nachtrages

Der 1. Nachtrag vom 19.11.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Satzung und deren Nachträge

- [Betriebssatzung der Stadtwerke Hann. Münden vom 03.11.2011](#) (seit 2015 Städtische Beteiligungen Hann. Münden)
- [1. Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadtwerke Hann. Münden vom 19.11.2014](#) (seit 2015 Städtische Beteiligungen Hann. Münden)